



Statuten des Vereins Long Covid Schweiz

Stand: [Annahmedatum]

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Einführungsbestimmungen | 2 |
| II. Mitgliedschaft | 5 |
| III. Verbot der wirtschaftlichen Selbsthilfeszwecke und Ausstand | 10 |
| IV. Übersicht über die Vereinsorgane | 13 |
| V. Mitgliederversammlung | 13 |
| VI. Vorstand | 17 |
| VII. Geschäftsstelle und Beiräte | 23 |
| VII. Frei geordnete Revision und Revisionsstelle | 23 |
| VIII. Vereinsgruppen | 24 |
| IX. Teilvereine | 25 |
| X. Schlussbestimmungen | 29 |

I. Einführungsbestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Long Covid Schweiz**» («Long Covid Suisse», «Long Covid Svizzera», «Long Covid Switzerland») besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 fortfolgende Zivilgesetzbuch mit Sitz in Bern, Kanton Bern.

Im Folgenden wird Long Covid Schweiz «LCS» oder «der Verein» genannt.

Artikel 2 Neutralität und Unabhängigkeit

LCS ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral, und wirtschaftlich unabhängig.

Artikel 3 Zweck und Ziele

LCS vertritt die Interessen von Menschen mit Long Covid oder Post-Covid-Erkrankung, das heisst Langzeitfolgen einer Covid-19-Infektion, berät und betreut Betroffene, setzt sich für die Beseitigung sozialer Benachteiligungen inklusive der Verhinderung der Verschlechterung der finanziellen Situation ein, und bietet Informationen und verschiedene Foren für Austausch an.

LCS setzt seinen Vereinszweck aus der Sicht der Long Covid-Betroffenen und ihren engsten Angehörigen um und wird von ihnen hauptsächlich geführt.

LCS setzt sich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Long Covid ein. Der Verein berücksichtigt die verschiedenen Problemstellungen für unterschiedliche Altersgruppen und Lebensumstände Betroffener, Betreuender und engster Angehöriger. LCS engagiert sich bei Erwachsenen, dass sie ihren Beruf trotz ihrer Erkrankung durch Anpassungen ausüben, sich beruflich umorientieren, oder sich aus- oder weiterbilden können und bei Kindern und Jugendlichen dafür, dass sie ihre Ausbildung angepasst an ihren Gesundheitszustand weiterführen oder wieder aufnehmen können.

LCS kann Long Covid-Betroffene und deren Angehörige auch direkt finanziell unterstützen, ihnen Beratungsleistungen finanzieren oder in einer anderen Form direkt Hilfe leisten.

Weiter setzt sich LCS dafür ein, dass Betroffenen ermöglicht wird, ein gutes Privat- und Sozialleben zu führen. Dazu gehören unter anderem soziale Kontakte, Freizeitaktivitäten, Beziehungen, Familienleben, das Aufziehen von Kindern, Haushalt, Care-Arbeit und gesellschaftliches Engagement.

Ziel von LCS ist die generelle Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Long Covid und anderen postinfektiösen Beschwerden. Darunter fallen rechtliche Aspekte, die Optimierung der medizinischen Versorgung, sowie die Förderung der wissenschaftlichen patientenzentrierten Forschung im Bereich Langzeitfolgen von Covid-19 und anderen postinfektiösen Beschwerden.

Ziele von LCS in Bezug auf Long Covid sind zudem die Anerkennung von Long Covid als somatische Erkrankung im Gesundheitswesen, bei Versicherungen, Arbeitgebern, Bildungsinstitutionen und der Bevölkerung im Allgemeinen sowie Prävention der Chronifizierung und generell Prävention der Erkrankung.

LCS verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 4 Prinzipien zur Umsetzung des Vereinszwecks

Bei der Umsetzung des Vereinszwecks agiert LCS wissenschaftsbasiert, beachtet das Vorsorgeprinzip und strebt an, eine konstruktive Fehler- und Lernkultur zu leben.

Artikel 5 Finanzielle Mittel: Grundsätze

Die finanziellen Mittel, die der Verein verwendet, dürfen die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden und dem Zweck und den Zielen von LCS nicht widersprechen.

Der Vorstand veröffentlicht ein Reglement über den Umgang mit finanziellen Mitteln, das insbesondere Regeln zur finanziellen Transparenz und zur Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins enthält.

Artikel 6 Finanzielle Mittel: Hauptsächliche Finanzierung und Liste

LCS finanziert sich hauptsächlich über freiwillige Zuwendungen, das heisst Zuwendungen von Dritten, die dem Verein gegenleistungslos zufließen. Mittel, die dank einer Gegenleistung dem Verein zukommen, sind zulässig, sofern sie eine eindeutig untergeordnete Stellung als Einnahmequelle einnehmen.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind Spenden und weitere Zuwendungen ohne Erwartung einer Gegenleistung, Mitgliederbeiträge, weitere Erträge aus eigenen Veranstaltungen, dem Verkauf von Produkten, dem Angebot von Dienstleistungen und aus Leistungsvereinbarungen, sowie Sponsoring und Subventionen.

Artikel 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Schriftlichkeit und Versandformen

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, kann das Schriftlichkeitserfordernis sowohl in Form eines physischen Dokuments als auch in elektronischer Form – wie E-Mail – erfüllt werden. Somit können, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, Dokumente per Post oder in elektronischer Form versendet werden.

Der Vorstand kann die erlaubten elektronischen Schriftlichkeitsformen genauer bestimmen.

Artikel 10 Sprachliche Form bei Personenbezeichnungen und Artikelverweise

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Sofern nicht anderweitig angegeben, beziehen sich Artikelverweise auf diese Statuten.

Artikel 11 Rechtsverbindlichkeit der Statuten

Diesen Statuten dürfen Übersetzungen derselben als Anhang angefügt werden.

Nur die deutsche Fassung der Statuten ist rechtsverbindlich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 12 Grundsätze der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zuteilung in die richtige Mitgliederkategorie im Sinne von Artikel 13, die Änderung der Mitgliederkategorie und den Vereinsausschluss.

Der Vorstand kann die Kompetenzen über die Aufnahme, die Zuteilung in die richtige Mitgliederkategorie, die Änderung der Mitgliederkategorie und den Vereinsausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags auch an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren. Weiter kann er ein Reglement veröffentlichen, das in Bezug auf die Mitgliedschaft insbesondere die Mitgliederkategorien und das Aufnahme-, Zuteilungs-, Kategorieänderungs- und Ausschlussverfahren genauer definiert und die Kompetenzdelegation an die Geschäftsstelle oder an Dritte genauer regelt.

Der Vorstand kann die Mitgliederkategorien im Sinne von Artikel 13 anders bezeichnen, sofern bei Vereinseintritt mit Verweis auf die Statutenstelle die entsprechende Mitgliederkategorie bezeichnet wird.

Artikel 13 Mitgliederkategorien

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

a) *Betroffenen-Mitglieder*

Betroffenen-Mitglieder sind Menschen, die nach einer Covid-19-Infektion von Long Covid betroffen sind oder waren.

b) *Angehörigen-Mitglieder*

Angehörigen-Mitglieder sind nahestehende Menschen, die Long Covid-Betroffene eng betreuen oder betreut haben und dadurch die Erkrankung aus nächster Nähe kennen. Nahestehende Menschen sind insbesondere Familienmitglieder, Ehepartner, Partner oder in anderer Art in Beziehung oder in einer Freundschaft verbundene Personen. Der Vorstand kann die Zahl der Angehörigen-Mitglieder pro Long Covid-Betroffenen in einem Reglement beschränken.

c) *Long Covid-Allies-Mitglieder*

Long Covid-Allies-Mitglieder, auch «Allies-Mitglieder» genannt, sind natürliche und juristische Personen, die durch die Mitgliedschaft im Verein, Freiwilligenarbeit oder finanzielle Beiträge die Ziele von LCS unterstützen.

d) *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder sind Menschen, die den Vereinszweck in besonderer Weise befördern oder befördert haben.

e) *Gönnermitglieder*

Mitglieder gemäss litera a bis d dieses Artikels, die den Verein mit einer grösseren Spende unterstützen, können zusätzlich «Gönnermitglieder» werden. Der dafür nötige minimale Spendenbetrag wird im Mitgliederreglement festgelegt.

f) *Teilvereine*

Teilvereine gemäss Artikel 44 fortfolgende sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern gemäss litera a - e dieses Artikels in der Form eines Vereins.

Artikel 14 *Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder*

LCS setzt seinen Vereinszweck gemäss Artikel 3 Absatz 2 aus der Sicht der Long Covid-Betroffenen und ihren engsten Angehörigen um. Deshalb ist Betroffenen- und Angehörigen-Mitgliedern ab 14 Jahren das Stimm- und aktive Wahlrecht vorbehalten, sie können somit abstimmen und wählen. Im Folgenden werden sie «stimmberechtigte Mitglieder» genannt. Für die Berechnung der Quoren zählen einzig die stimmberechtigten Mitglieder.

Long Covid-Allies- und Ehrenmitglieder sowie junge, urteilsfähige Betroffenen- und Angehörigen-Mitglieder unter 14 Jahren können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sich in Voten äussern und Traktanden vorschlagen. Der Vorstand kann für jedes Geschäft entscheiden, ob beziehungsweise welche Mitglieder unter 14 Jahren urteilsfähig sind, jeweils unter Einbeziehung der Komplexität des Geschäfts und des Alters.

Teilvereine können Traktanden vorschlagen.

Alle Mitglieder ab 18 Jahren im Sinne von Artikel 13 haben das passive Vorstands-Wahlrecht. Sie können somit in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 15 *Mitgliederbeitrag und Mindestspende*

Der Vorstand regelt die Mitgliederbeiträge und die Mindestspende für Gönnermitglieder in einem Reglement. Es können insbesondere fixe oder auch nach Einkommen oder anderen

Kriterien differenzierte Mitgliederbeiträge vorgesehen werden. Der Vorstand ist im Rahmen des Vereinszwecks frei, die Mitgliederbeiträge festzulegen.

Grundsätzlich ist ein Mitgliederbeitrag zu entrichten, der Vorstand kann aber Ausnahmen vorsehen.

Nur diejenigen stimmberechtigten Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, können an der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen; ausgenommen davon sind stimmberechtigte Mitglieder, die keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten haben.

Artikel 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 17 Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsaustritt von Mitgliedern im Sinne von Artikel 13 litera a - d ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erklärt werden. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam, ausser die austretende Person gibt ausdrücklich ein anderes Austrittsdatum an.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 18 Vereinsausschluss durch den Vorstand mit Angabe des Grunds

Der Vorstand kann ein Mitglied im Sinne von Artikel 13 litera a - d mit Angabe des Grunds ausschliessen.

Dieser Beschluss ist definitiv, wenn das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussentscheids keinen Rekurs beim Vorstand einlegt, der durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung zu behandeln ist.

Das betroffene Mitglied ist an der Mitgliederversammlung ordentlich anzuhören und darf an der Anhörung von einer Person seiner Wahl begleitet werden.

Seine Mitgliedschaftsrechte erlöschen in diesem Fall erst bei einem definitiven Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung.

Bei schweren Verstössen gegen den Vereinszweck gemäss Artikel 3 und die Vereinsprinzipien gemäss Artikel 4 kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte auch bis zur Anhörung an der Mitgliederversammlung suspendieren. An der Mitgliederversammlung hat das betreffende Mitglied in diesem Fall nur das Anhörungsrecht und das Stimmrecht in Bezug auf seinen Ausschluss, sofern es stimmberechtigt ist.

Artikel 19 Vereinausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags

Zahlt ein Mitglied im Sinne von Artikel 13 litera a - d den Mitgliederbeitrag auch nach zwei schriftlichen Mahnungen mit einer Frist von je 30 Tagen nicht, so hat der Vorstand das Recht, nicht aber die Pflicht, das Mitglied vom Verein auszuschliessen.

Der Vorstand kann diese Kompetenz auch an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren oder den Ausschluss technisch automatisieren.

Artikel 20 Änderung der Mitgliederkategorie durch den Vorstand

Der Vorstand kann ein Mitglied einer anderen Mitgliederkategorie zuteilen, insbesondere wenn das Mitglied in die falsche Kategorie eingeteilt ist oder wenn sich die Umstände ändern.

Dieser Beschluss ist definitiv, wenn das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Änderungsentscheids keinen Rekurs beim Vorstand einlegt, der durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung zu behandeln ist.

Das betroffene Mitglied ist an der Mitgliederversammlung ordentlich anzuhören und darf an der Anhörung von einer Person seiner Wahl begleitet werden.

Die Änderung ist in diesem Fall erst bei einem entsprechenden Entscheid der Mitgliederversammlung definitiv.

Gibt es deutliche Anzeichen, dass das Mitglied vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um als Betroffenen- oder Angehörigen-Mitglied zu gelten, so kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, bis zum definitiven

Entscheid der Mitgliederversammlung suspendieren. An der Mitgliederversammlung hat das betreffende Mitglied in diesem Fall nur das Anhörungsrecht.

Der Vorstand kann die Kompetenz der Änderungen der Mitgliederkategorie auch an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren. In diesem Falle ist der Änderungsbeschluss definitiv, wenn das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Änderungsentscheids keinen Rekurs beim Vorstand einlegt. Im Falle eines Rekurses gegen den Beschluss der Geschäftsstelle oder Dritten entscheidet der Vorstand nach einer ordentlichen Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied darf an der Anhörung von einer Person seiner Wahl begleitet werden. Gegen den Entscheid des Vorstands kann das Mitglied gemäss dem Verfahren der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels Rekurs einlegen.

III. Verbot der wirtschaftlichen Selbsthilfzwecke und Ausstand

Artikel 21 Grundsätze des Verbots der wirtschaftlichen Selbsthilfzwecke

Im Rahmen der Vereinstätigkeit ist den Vereinsmitgliedern und der erweiterten Gemeinschaft Eigenwerbung, der Verkauf von Produkten, das Angebot von Dienstleistungen und weitere wirtschaftliche Selbsthilfe untersagt.

Artikel 22 Begrifflichkeiten und Reglement

Zur erweiterten Gemeinschaft, im Folgenden «Community» genannt, gehören alle Personen, die zwar nicht Vereinsmitglieder sind, aber an Vereinsaktivitäten teilnehmen oder sich unter anderem in Foren äussern.

Eigenwerbung ist jegliche Anpreisung von Produkten oder Dienstleistungen von Mitgliedern des Vereins und der Community und ihnen zugehörige Personen.

Zugehörige Personen sind unter anderem Angehörige, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen und Geschäftspartner von Mitgliedern des Vereins und der Community und mit ihnen verbundene juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Mitgliederversammlung kann ein Reglement erlassen, das die Bestimmungen der Artikel 21 bis 23 genauer ausführt oder ergänzt. Der Vorstand interpretiert diese Bestimmungen; er kann jederzeit strengere Bestimmungen erlassen. Weiter kann der Vorstand die Kompetenz der Interpretation der Bestimmungen oder des Erlasses von strengeren Bestimmungen ganz oder teilweise delegieren.

Damit die Bestimmungen der Artikel 21 bis 23 und ein allfälliges Reglement auch für die Community verbindlich sind, erlässt der Verein für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Foren soweit als möglich jeweils entsprechende Teilnahmebedingungen.

Artikel 23 Konkretisierungen und Abgrenzungen

Sponsoring von Vereinsaktivitäten durch Mitglieder ist erlaubt, sofern die Sponsorin ein einfaches Mitglied ist, das heisst keinerlei Leitungsfunktion im Verein hat.

Weiterbildungen, Kurse, Seminare, Informationsanlässe, soziale Veranstaltungen und weitere ähnliche Angebote im Rahmen des Vereinszwecks beziehungsweise zur Förderung des Vereinszwecks sind keine Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmungen, auch wenn sie entgeltlich sind. Voraussetzung ist jedoch, dass kommerzielle Zwecke offensichtlich nicht im Vordergrund stehen.

Der Verein kann nach objektiven Kriterien erstellte Listen von Produkten und Dienstleistungen veröffentlichen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind, insbesondere Anlaufstellen für Long Covid. Die Selektionskriterien für solche Listen müssen veröffentlicht werden.

Der Verein kann weiter Produkte verkaufen und Dienstleistungen anbieten, um den Vereinszweck zu erfüllen. Darunter fallen insbesondere Produkte zur Aufklärung über Long Covid, zur Bekanntmachung von LCS und Beratungsangebote.

Es darf sowohl bei den Listen als auch beim Verkauf von Produkten oder dem Angebot von Dienstleistungen zu keinerlei Bevorzugung von Mitgliedern des Vereins und der Community und ihnen zugehörige Personen kommen.

In Online-Foren, in persönlichen Gruppen oder weiteren Arten von Austausch können Mitglieder von LCS und der Community auf spezifische Dienstleistungen oder Produkte von anderen Mitgliedern von LCS, der Community oder zugehörigen Personen verweisen, sofern es in uneigennütziger Absicht im Rahmen des Erfahrungsaustausches, der Information oder in Form eines Ratschlags oder ähnlichem passiert.

Die Einflussnahme zur Erwähnung, Förderung, Empfehlung oder zum Verkauf beziehungsweise Anbieten eines Produkts, einer Dienstleistung, einer Produktkategorie oder Dienstleistungskategorie durch den Verein ist untersagt, sofern die Einflussnahme auf

den Verein mit Absicht der Förderung des eigenen wirtschaftlichen Nutzens oder demjenigen einer zugehörigen Person erfolgt.

Erfolgt die Einflussnahme hingegen aus uneigennütziger Absicht zur Verwirklichung des Vereinszwecks, so ist sie erlaubt.

Artikel 24 Ausstand

Bei Entscheiden, bei denen ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt besteht, müssen Vereinsmitglieder in Ausstand treten.

Diese Ausstandspflicht gilt im Vorstand, einer allfälligen Geschäftsstelle und den Leitungsgremien von Vereinsgruppen und in Vorständen von allfälligen Teilvereinen. Darüber hinaus gilt sie grundsätzlich in allen weiteren Gremien und Gruppen des Vereins, in denen Entscheide für den Verein getroffen werden. Besteht Unklarheit darüber, in welchen weiteren Gremien und Gruppen die Ausstandspflicht gilt, entscheidet der Vorstand darüber.

In Ausstand treten heisst, dass die betreffenden Mitglieder weder an der Beschlussfassung noch an der gesamten Sitzung, in denen das betreffende Geschäft besprochen wird, teilnehmen. Wird erst während der Sitzung klar, dass ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt besteht, müssen sie die Sitzung verlassen.

Für Beschlüsse an der Mitgliederversammlung gilt hingegen die weniger strikte Regelung von Artikel 68 des Zivilgesetzbuches. So können Mitglieder mit einem Interessenkonflikt in Bezug auf ein Geschäft an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie dürfen sich aber beim betreffenden Geschäft nicht äussern und nicht abstimmen. Weiter können alle Mitglieder sich selbst wählen.

IV. Übersicht über die Vereinsorgane

Artikel 25 Übersicht über die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Mitgliederversammlung;*
- b) *der Vorstand;*
- c) *die Geschäftsstelle, sofern vom Vorstand eingesetzt;*
- d) *der Beirat oder die Beiräte, sofern vom Vorstand eingesetzt;*
- e) *eine oder zwei natürliche Personen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person für die frei geordnete Revision sofern von der Mitgliederversammlung eingesetzt;*
- f) *die Revisionsstelle, sofern von der Mitgliederversammlung eingesetzt.*

V. Mitgliederversammlung

Artikel 26 Einberufung der Mitgliederversammlung und Traktanden

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder ein Teilverein kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grunds verlangen. Die

ausserordentliche Mitgliederversammlung hat frühestens 10 Tage, aber spätestens 40 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Geht das Begehren von den Mitgliedern aus, so ist es schriftlich an den Vorstand zu richten.

Für beide Arten der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied jedes Traktandum auf die Traktandenliste setzen, solange das Mitglied das Traktandum mindestens unter Einhaltung folgender Fristen schriftlich an den Vorstand gerichtet hat:

1. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss das Traktandum mindestens 14 Tage im Voraus beim Vorstand eintreffen;
2. Bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss das Traktandum mindestens 7 Tage im Voraus beim Vorstand eintreffen.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus an die Mitglieder verschicken.

Bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Traktandenliste mindestens 5 Tage im Voraus an die Mitglieder verschicken.

Sofern zwei Drittel der anwesenden – nicht bloss abstimmenden – stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, können an der Mitgliederversammlung ausserordentliche Traktanden behandelt werden. Der Vorstand informiert bis spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich über das ausserordentliche Traktandum, die dazugehörige Beratung und den Entscheid der Versammlung.

Artikel 27 Durchführung und Teilnahmeformen

Die Mitgliederversammlung kann physisch, elektronisch oder durch Mischung beider Formen («hybrid») durchgeführt werden. Die elektronische Teilnahme ist nur mit einem zumindest teilweisen zweiseitigen Videostream möglich. Teilweise heisst, dass das Gesicht zumindest am Anfang zur Identifikation und bei Abstimmungen und Wahlen gezeigt werden muss. Ansonsten genügt ein zweiseitiger Audiostream.

Eine physische oder elektronische Vertretung an der Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern das Mitglied eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausstellt. Die unterzeichnete Vollmacht ist vorzugsweise vorab an den Vorstand, die Geschäftsstelle oder an eine vom Vorstand ernannte Person elektronisch in Form eines Scans, eines guten Fotos oder eines Dokuments mit anerkannter elektronischer Signatur zu senden. Weiter ist es zulässig die Vollmacht an der Versammlung physisch oder in den genannten elektronischen Formen vorzuweisen oder sie vorab postalisch zu schicken.

Mitglieder können für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung begleitet werden. Mitglieder unter 14 Jahren müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden.

Artikel 28 Versammlungspräsidentin

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Betroffenen- oder Angehörigen-Mitgliedern ab 18 Jahren eine Versammlungspräsidentin. Diese Person kann dem Vorstand angehören, muss aber nicht.

Die Versammlungspräsidentin leitet die Mitgliederversammlung und hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Sie kann während der Versammlung von einem oder mehreren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern juristisch oder anderweitig fachlich beraten werden.

Artikel 29 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit einmal im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) *Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;*

- b) *Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;*

- c) *Falls eine oder mehrere Personen oder eine Personengesellschaft für die frei geordnete Revision beziehungsweise eine Revisionsstelle eingesetzt wurde, Entgegennahme des Revisionsberichts;*

- d) *Genehmigung der Jahresrechnung;*

- e) *Entlastung des Vorstands;*

- f) *Wahl des Vorstands;*

- g) *Bei Bedarf, Wahl der Person oder Personen oder der Personengesellschaft für die frei geordnete Revision;*

- h) *Bei Bedarf oder nach gesetzlicher Vorschrift, Wahl der*

Revisionsstelle;

- i) Genehmigung des Jahresbudgets;*
- j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;*
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;*
- l) Änderung der Statuten;*
- m) Erlass von Reglementen, insbesondere zur Konkretisierung dieser Statuten;*
- n) Entscheid der Rekurse über Ausschlüsse von Mitgliedern;*
- o) Entscheid der Rekurse über Änderung der Mitgliederkategorie eines Mitglieds;*
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.*

Die Traktandierungs-, Stimm-, Wahl- und Teilnahmerechte richten sich nach Artikel 14.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist.

VI. Vorstand

Artikel 30 Amtsdauer, Zusammensetzung, Mindestzahl der Mitglieder und Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

LCS ist gemäss Artikel 3 Absatz 2 ein hauptsächlich von Long Covid-Betroffenen und ihren engsten Angehörigen geführter Verein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen daher Betroffenen- oder Angehörigenmitglieder sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Er konstituiert sich selbst, legt jedoch seine Organisation in einem Organisationsreglement fest.

Artikel 31 Generelle Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fähigkeiten von Vorstandsmitgliedern

LCS setzt sich in einer grossen Unabhängigkeit für die Belange der Long Covid-Betroffenen in der Schweiz ein. Damit müssen die Mitglieder des Vorstands – des leitenden Organs des Vereins – in besonderer Weise unabhängig und frei von Interessen- und Loyalitätskonflikten sein. Frei von Loyalitätskonflikten sein heisst, dass Vorstandsmitglieder sich für Long Covid-Betroffenen engagieren können, ohne dass auf sie aufgrund einer anderen Rolle in ihrem Leben Druck ausgeübt werden kann.

Da sich die Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit auch mit kontroversen und ethisch sehr schwierigen Fragen auseinandersetzen müssen, gilt, dass Vorstandsmitglieder fähig sein müssen, in einer offenen Gesprächskultur frei von verhärteten Dogmen zu diskutieren.

Vorstandsmitglieder müssen fähig sein, im Sinne der Vereinsprinzipien gemäss Artikel 4 dieser Statuten zu arbeiten, das heisst wissenschaftsbasiert und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips. Sie müssen weiter fähig sein, eine konstruktive Fehler- und Lernkultur zu leben.

Artikel 32 Konkrete Anforderungen an die Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern

Um die Unabhängigkeit und Neutralität von Long Covid Schweiz zu wahren, bestehen folgende konkrete Anforderungen an Vorstandsmitglieder:

a) *Politische Unabhängigkeit*

Vorstandsmitglieder dürfen kein politisches Amt in einer Legislative oder Exekutive bekleiden. Davon ausgenommen sind politische Ämter in Legislativen oder Exekutiven von Dörfern, sofern sie im Ehrenamt ausgeübt werden; diese sind meist viel weniger parteipolitisch geprägt. Dörfer sind Gemeinden unter 10'000 Einwohnerinnen.

Weiter können politische Ämter ausserhalb von Exekutiven oder Legislativen in allen Gemeinden bekleidet werden, sofern sie im Ehrenamt ausgeübt werden. Als Ehrenamt gelten Ämter ohne Lohn oder Entschädigung, mit Ausnahme kleinerer Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen oder anderer kleinerer Belohnungen.

Vorstandsmitglieder dürfen keine parteiinternen Ämter bekleiden, mit Ausnahme von solchen Ämtern in Dörfern, sofern sie im Ehrenamt ausgeübt werden. Eine einfache Mitgliedschaft in einer Partei ist hingegen möglich.

b) *Unabhängigkeit in Bezug auf Branchen- und Berufsverbände, Lobbyunternehmen, Gewerkschaften und selbständige Lobbyarbeit*

Vorstandsmitglieder dürfen in keiner führenden Position in Branchen- und Berufsverbänden, Lobbyunternehmen oder Gewerkschaften sein. Bekleiden Vorstandsmitglieder untergeordnete Positionen in solchen Organisationen, müssen sie frei von Interessen- und Loyalitätskonflikten sein. Weiter dürfen Vorstandsmitglieder auch nicht als selbständige professionelle Lobbyistinnen tätig sein.

c) *Wirtschaftliche Unabhängigkeit*

Vorstandsmitglieder dürfen in keiner führenden Position in einem Grossunternehmen sein oder eine Beteiligung von mehr als 1 Prozent an einem solchen halten.

Vorstandsmitglieder dürfen in keiner führenden Position eines kleineren oder mittleren Unternehmens sein, oder eine Beteiligung von mehr als 5 Prozent an einem solchen halten, wenn durch ihre Rolle oder Beteiligung ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt mit dem Zweck und Zielen von LCS entstehen kann oder wenn der Unternehmenszweck dem Zweck und den Zielen von LCS entgegensteht.

Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder, die in einer führenden Position eines Kleinunternehmens tätig sind oder daran beteiligt sind. Besteht bei einem Geschäft des Vorstands ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt zwischen dem Verein und dem Unternehmen, müssen sie aber gemäss den Regeln von Artikel 24 in Ausstand treten.

Kleinere und mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit nicht mehr als 250 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Schweizer Franken. Unternehmen mit mehr Mitarbeitenden oder einem grösseren Jahresumsatz gelten als Grossunternehmen. Kleinunternehmen sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 3 Millionen Schweizer Franken.

d) *Religiöse und weltanschauliche Unabhängigkeit*

Vorstandsmitglieder dürfen keine Führungsposition in einer religiösen oder weltanschaulichen Organisation bekleiden. Dazu gehören auch Organisationen, die religiösen oder weltanschaulichen Organisationen zugewandt sind, wie insbesondere religiös oder weltanschaulich geprägte gemeinnützige Organisationen.

e) *Unabhängigkeit in Bezug auf die öffentliche Verwaltung*

Vorstandsmitglieder dürfen keine Führungsposition in der öffentlichen Verwaltung haben, wenn durch ihre Rolle ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt mit dem Zweck und den Zielen von LCS entstehen kann. Bekleiden Vorstandsmitglieder untergeordnete Positionen in einem Teil der öffentlichen Verwaltung, der einen direkten Bezug zu den Aktivitäten von LCS hat, so müssen sie frei von Interessen- und Loyalitätskonflikten sein.

f) *Unabhängigkeit bei Beratungsmandaten*

Vorstandsmitglieder in beratenden Berufen dürfen keine Mandate haben, aus denen ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt mit dem Zweck und den Zielen von LCS entstehen kann.

g) *Unabhängigkeit in Bezug auf gewisse sonstige Organisationen*

Vorstandsmitglieder dürfen keine Führungsposition in sonstigen Organisationen haben, wenn die Zwecke und Ziele der Organisation dem Zweck und den Zielen von LCS zuwiderlaufen beziehungsweise, wenn aus ihrer Führungsrolle ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt entstehen kann.

h) *Weitere Unabhängigkeitsvoraussetzungen*

Die Mitgliederversammlung kann weitere Unabhängigkeitsvoraussetzungen in den Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 33 statuieren.

Artikel 33 Ausführungsbestimmungen und Verhaltenskodex

Die Mitgliederversammlung erlässt Ausführungsbestimmungen, die die Statutenartikel 31, 32 und 34 konkretisieren, und einen Verhaltenskodex für Vorstandsmitglieder, der unter anderem die Prinzipien von Artikel 4 dieser Statuten und die Diskussionskultur zu ethischen Fragen weiter ausführt. Die Mitgliederversammlung kann die Anwendung des Verhaltenskodexes auf weitere Personen innerhalb des Vereins ausdehnen.

Artikel 34 Prozedere für eine Vorstandskandidatur

Um für den Vorstand von LCS kandidieren zu können, gilt folgendes Prozedere:

1. Potenzielle Kandidierende müssen das Gespräch mit dem Vorstand suchen, der ihnen die Anforderungen der Artikel 31 und 32, die Ausführungsbestimmungen und den Verhaltenskodex erklärt.
2. Anschliessend müssen potenzielle Kandidierende ihre Interessenbindungen offenlegen und bestätigen, dass sie die Voraussetzungen dieses Artikels inklusive der Ausführungsbestimmungen erfüllen. Insbesondere müssen sie bestätigen, dass kein Interessen- oder Loyalitätskonflikt besteht im Sinne der Artikel 31 und 32 und der Ausführungsbestimmungen. Schliesslich müssen sie bestätigen, dass sie den Verhaltenskodex einhalten werden.
3. Die Interessenbindungen der gewählten Vorstandsmitglieder müssen permanent auf der Homepage von LCS veröffentlicht werden.

Artikel 35 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen.

Einem Vorstandsmitglied kann einen Stundenaufwand, der über 100 Stunden im Jahr hinausgeht, entschädigt werden mit einem dem gemeinnützigen Charakter des Vereins angemessenen Honorar.

Artikel 36 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) *Geschäftsführung und Vertretung nach aussen*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Aufgaben der Administration und Geschäftsführung sowie die Vertretung nach aussen an eine Geschäftsstelle oder andere Dritte delegieren und hierzu entsprechende Vollmachten erteilen und Verträge eingehen. Er ist insbesondere auch zur Eröffnung, Führung und Schliessung von Bankkonten berechtigt.

b) *Um den Vereinszweck zu erfüllen, kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen anstellen oder beauftragen;*

c) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung;*

d) *Vollzug der Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlung;*

e) *Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;*

f) *Ausschluss eines Mitglieds mit Angabe des Grundes;*

g) *Entscheid über Änderung der Mitgliederkategorie eines Mitglieds;*

h) *Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags;*

i) *Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;*

j) *Aufstellung von Budget und Jahresrechnung und Tätigkeitsprogramm;*

- k) *Verwaltung des Vereinsvermögens;*

- l) *Erlass von Reglementen, die diese Statuten oder den Willen der Mitgliederversammlung konkretisieren, oder die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind;*

- m) *Einsetzung und Auflösung von Vereinsgruppen*

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Vereinsgruppen einsetzen beziehungsweise auf Initiative von Mitgliedern gegründete Gruppen bewilligen, Gruppen auflösen, ihre Leitung bestimmen beziehungsweise abberufen, sie gegebenenfalls mit einem Budget ausstatten und für sie Reglemente erlassen.

- n) *Der Vorstand kann Teilvereine gründen oder ihre Gründung durch Mitglieder bewilligen*

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 37 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft die Geschäfte des Vereins es verlangen.

Eine Einberufung einer Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

Echtzeit-Vorstandssitzungen können persönlich oder mittels aller Art von zweiseitigen Kommunikationsmitteln, wie Telefonkonferenzen, Audio- beziehungsweise Videostream und Chats abgehalten werden. Die Mischung von persönlicher Anwesenheit und allen Arten von Kommunikationsmitteln ist zulässig.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig – per postalischem Brief, per E-Mail oder unter Einsatz anderer elektronischer Mittel.

VII. Geschäftsstelle und Beiräte

Artikel 38 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand erlässt ein oder mehrere Reglemente bezüglich Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle. Zwingend sind Regeln über den Ausstand, zur Offenlegung der Interessenbindungen, zur Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessen- und Loyalitätskonflikten und zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Der Vorstand orientiert sich dabei an den entsprechenden Regeln für ihn selbst gemäss Artikel 32 bis 34 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Mitgliederversammlung. Er kann gewisse Regeln auf Personen mit Leitungsfunktion beschränken und den Verhaltenskodex auf die Aufgaben der Geschäftsstelle anpassen.

Artikel 39 Beiräte

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte einsetzen. «Beirat» bezeichnet das Gremium, seine Mitglieder heissen «Beiratsmitglieder». Ein Beirat berät und unterstützt den Verein in genereller Weise oder in Bezug auf ein spezifisches Thema.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, der Vorstand kann aber Spesen und Barauslagen von Beiratsmitgliedern erstatten.

VII. Frei geordnete Revision und Revisionsstelle

Artikel 40 Frei geordnete Revision

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer eines Jahres eine oder mehrere natürliche Personen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person für eine frei geordnete

Revision gemäss Artikel 69b Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs einsetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der oder die für die frei geordnete Revision Eingesetzte beziehungsweise Eingesetzten sind verpflichtet, die Buchhaltung und Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Daneben ist die Mitgliederversammlung in der Ordnung der Revision frei.

Artikel 41 Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen von Artikel 69b des Zivilgesetzbuchs erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Zivilgesetzbuch nicht erfüllt, so kann der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

Eine allfällige Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

VIII. Vereinsgruppen

Artikel 42 Vereinsgruppen: Grundsatz

Vereinsgruppen sind Gruppen innerhalb von LCS zur Erfüllung des Vereinszwecks, wie unter anderem Patientengruppen, Arbeitsgruppen, Interessengemeinschaften, thematische Gruppen, Regionalgruppen, Lokalgruppen, Fundraisinggruppen und Gruppen und Foren auf sozialen Medien.

Vereinsgruppen können vom Vorstand oder von Mitgliedern auf eigene Initiative mit Bewilligung des Vorstands gegründet werden.

Der Vorstand kann allfällige Leitungspersonen bestimmen beziehungsweise abberufen und Gruppen auflösen.

Er kann Vereinsgruppen mit einem Budget ausstatten und für sie Reglemente erlassen.

Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins können Teil dieser Gruppen sein.

Der Vorstand ist frei in der Wahl der Bezeichnung dieser Gruppen und der Bezeichnung der allfälligen Leitungspersonen.

Vereinsgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Artikel 43 Übertragung der Kompetenzen in Bezug auf Vereinsgruppen

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle, Vereinsgruppen selbst – insbesondere in Bezug auf die Gründung von Untergruppen – und anderen Personen das Recht erteilen, alle oder einige Kompetenzen gemäss Artikel 42 auszuüben. Er kann dieses Recht jederzeit widerrufen.

IX. Teilvereine

Artikel 44 Grundsatz

Teilvereine sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Sinne von Artikel 13 litera a - e dieser Statuten in der Form eines Vereins der Teil von LCS ist. Teilvereine sind Mitglieder von LCS. Sie verfügen im Rahmen der Statuten von LCS und ihrer vom Vorstand von LCS genehmigten Statuten rechtliche und organisatorische Autonomie.

Sie können vom Vorstand selbst oder von Mitgliedern auf eigene Initiative mit Erlaubnis des Vorstands gegründet werden.

Der Vorstand kann andere Bezeichnungen für Teilvereinsarten der folgenden Artikel 45 bis 47 bewilligen, muss aber in seinem Beschluss auf den Artikel der Teilvereinsart verweisen.

Artikel 45 Sektionen

Mitglieder können sich nach geographischen Kriterien zusammenschliessen. Diese Teilvereine werden in der Regel Sektionen genannt.

Mitglieder sind grundsätzlich Mitglied ihrer Sektion ihres Wohnsitzes bei natürlichen Personen bzw. ihres Sitzes bei juristischen Personen. Der Vorstand kann davon Ausnahmen vorsehen.

Artikel 46 Patientenvereine

Untergruppen von Long Covid-Betroffenen und ihre Betreuer und engen Angehörigen sind oft mit für sie eigenen Problemstellungen konfrontiert. Insbesondere trifft das auf Kinder und Jugendliche mit Long Covid zu.

Mitglieder können sich deshalb zu Patientenvereinen zusammenschliessen.

Artikel 47 Thematische Teilvereine

Mitglieder können sich für ein konzentriertes Engagement für ein bestimmtes Thema im Zusammenhang mit Long Covid in einem Teilverein zusammenschliessen.

Artikel 48 Weitere Arten von Teilvereinen

Der Vorstand kann weitere Arten von Teilvereinen bewilligen, sofern die grössere organisatorische Unabhängigkeit dies sinnvoll erscheinen lässt.

Artikel 49 Grundsatz der doppelten Mitgliedschaft

Mitglieder von Teilvereinen müssen auch immer Mitglieder von LCS sein. Ein Austritt beziehungsweise Ausschluss aus LCS führt daher auch immer zu einem solchen aus dem Teilverein. Ein Austritt beziehungsweise ein Ausschluss aus einem Teilverein führt aber nicht zwingend zu einem solchen aus LCS.

Die Mitgliedschaftsgebühr ist an LCS zu entrichten. Teilvereine können aber eine zusätzliche Mitgliedschaftsgebühr erheben.

Artikel 50 Statuten von Teilvereinen

Statuten und Statutenänderung von Teilvereinen müssen vom Vorstand von LCS genehmigt werden.

Der Zweckartikel von LCS gibt den Rahmen für den Zweckartikel von Teilvereinen vor. Statuten von Teilvereinen müssen sich an den Statuten von LCS orientieren und dürfen diesen nicht widersprechen. Insbesondere müssen Teilvereine auch gemeinnütziger Natur sein.

Teilvereine müssen folgende Bestimmungen der LCS-Statuten und folgende Ausführungsbestimmungen zwingend in für sie angepasster Form in ihre Statuten übernehmen beziehungsweise ihre Statuten müssen zwingend folgende Regelungen enthalten:

a) *Neutralität und Unabhängigkeit*

Artikel 2 muss ganz in angepasster Form übernommen werden.

b) *Prinzipien zur Umsetzung des Vereinszwecks*

Artikel 4 muss ganz in angepasster Form übernommen werden.

c) *Finanzielle Mittel*

Artikel 5 Absatz 1 muss ganz in angepasster Form übernommen werden.

Weiter müssen die Teilvereinsstatuten eine Bestimmung enthalten, die das Reglement von LCS über den Umgang mit finanziellen Mitteln gemäss Artikel 5 Absatz 2 für den Teilverein für verbindlich erklärt.

Die Regeln über die finanzielle Transparenz gelten für den Gesamtverein, das heisst Mittelflüsse an LCS und Teilvereine werden addiert für die Prüfung von Offenlegungspflichten.

Der Vorstand von LCS ist hauptverantwortlich für die Wahrung der finanziellen Unabhängigkeit und hat daher die Oberhoheit über die Mittelflüsse an Teilvereine.

Der Teilverein muss sich hauptsächlich über freiwillige Zuwendungen finanzieren, die dem Teilverein oder LCS zufließen. Mittel, die dank einer Gegenleistung dem Teilverein zukommen, sind zulässig, sofern sie eine eindeutig untergeordnete Stellung als Einnahmequelle einnehmen.

d) *Haftung*

Artikel 8 muss ganz in angepasster Form übernommen werden

e) *Mitgliedschaft und Stimmrechte*

Die Bestimmungen von Artikel 49 müssen in den Teilvereinsstatuten umgesetzt werden.

Sektionen von LCS selbst müssen zwingend Artikel 13 und Artikel 14 übernehmen.

Thematische Teilvereine, Patientenvereine und weitere Teilvereine beziehungsweise ihre eigenen Sektionen können andere Mitgliederkategorien vorsehen und andere Stimmrechte gewähren.

f) *Verfahren zum Vereinsausschluss und Änderung der Mitgliederkategorie*

Der Teilverein muss Teilvereinsmitgliedern zumindest die in Artikel 18 bis 20 statuierten Verfahrensrechte gewähren und orientiert sich an diesen Verfahren. Er kann Vereinsmitgliedern in diesen Verfahren auch mehr Rechte gewähren.

g) *Verbot der wirtschaftlichen Selbsthilfeszwecke und Ausstand*

Artikel 21 bis 24 müssen ganz in angepasster Form übernommen werden. Ein allfälliges dazugehöriges Reglement der LCS-Mitgliederversammlung ist auch für den Teilverein gültig.

h) *Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern*

Artikel 31 bis 34 müssen ganz in angepasster Form übernommen werden. Die von der LCS-Mitgliederversammlung erlassenen dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Verhaltenskodex sind auch für den Teilverein gültig.

i) *Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands*

Artikel 35 muss ganz in angepasster Form übernommen werden, wobei der Stundenaufwand des Vorstandsmitglieds, der über 100 Stunden hinausgeht, für den Gesamtverein berechnet wird, das heisst durch Addition seines Aufwands für Teilvereine und den Oberverein LCS.

j) *Mittelverwendung bei Auflösung des Teilvereins und weitere Bestimmungen*

Bei Auflösung des Teilvereins sind die verbleibenden Mittel des Teilvereins LCS zuzuwenden. Werden sowohl der Teilverein als auch LCS aufgelöst, so werden die verbleibenden Mittel zusammen mit den Mitteln von LCS gemäss dem Entscheid im Sinne von Artikel 52 Absatz 3 verteilt.

Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand festlegen, welche Teile der Statuten und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von den Teilvereinen unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann auch festlegen, dass Teilvereine weitere Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen müssen, insbesondere auch über das Verhältnis zwischen LCS und den Teilvereinen.

Mit Zustimmung vom Vorstand von LCS können die Statuten von Teilvereinen die Aufnahme eigener Teilvereine erlauben, insbesondere bei Sektionen. Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für diese Unterteilvereine. Die Aufnahme eines Teilvereins in einen Teilverein braucht jedes Mal die Zustimmung des Vorstands von LCS.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 51 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können mit qualifizierter absoluter Mehrheit geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden – nicht bloss abstimmenden – stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 52 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden – nicht bloss abstimmenden – stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, die mehr als 37.5 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen müssen.

Die Mitgliederversammlung beziehungsweise das Traktandum zur Auflösung des Vereins muss mindestens 40 Tage zum Voraus angekündigt werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 53 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2025 in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 26. März 2021 vollständig.

[Unterschriften]